

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 1642/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

10.04.2018

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

19.04.2018

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport-
und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Für das Jahr 2018 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Nach der Rettungsdienstbedarfsplanung sind folgende Fahrzeuge vorzuhalten:

- 3 Rettungstransportwagen,
- 2 Krankentransportwagen,
- 1 Notarzteinsatzfahrzeug.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 auszugleichen sind, während Defizite aus 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2016 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2017 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2016 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Jahr 2016 eine Überdeckung in Höhe von 32.481,00 €, die gebührenmindernd in die Kalkulation 2018 eingestellt wird.

Nach § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Dieses Einvernehmen haben die Krankenkassen nur mit einer Einschränkung erklärt.

Wörtlich heißt es in der Erklärung der Krankenkassen:

„Von diesem Einvernehmen sind die Ausbildungskosten der Notfallsanitäter ausgenommen, da hier seitens der Landesverbände der Krankenkassen sowie des Verbandes der Ersatzkassen in Nordrhein erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.“

Mit Wirkung zum 01.01.2014 trat das neue Ausbildungsgesetz zum Beruf des Notfallsanitäters in Kraft. Durch die Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer steigen die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals erheblich.

Im Rahmen der Erörterung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 haben die Krankenkassen die Anerkennung der Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter von einem entsprechenden Ausweis im Rettungsdienstbedarfsplan abhängig gemacht.

Da diese Voraussetzung inzwischen erfüllt ist und die Krankenkassenvertreter die in der Kalkulation für das Jahr 2018 in Ansatz gebrachten Aufwendungen für die Ausbildung der Notfallsanitäter im Rahmen des Erörterungstermins nicht beanstandet haben, verwundert die nunmehr vorliegende Erklärung der Krankenkassen.

Das DRK hält ein weiteres Hinauszögern der Ausbildung der Notfallsanitäter für nicht vertretbar.

Das konkrete weitere Vorgehen der Krankenkassen ist zurzeit ebenso wenig absehbar wie die konkreten Risiken für die Stadt abzusehen sind.

Die Verwaltung wird sich zur Klärung der Angelegenheit mit dem DRK, dem Rhein-Sieg-Kreis und anderen Trägern von Rettungswachen abstimmen.

Eine Alternative zur Beschlussfassung der Gebührenkalkulation in der vorgelegten Form wird zurzeit nicht gesehen.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Krankentransportwagen je Transportkilometer	80,00 € +2,90 €	78,00 € +2,90 €	- 2,00 €
Rettungstransportwagen	385,00 €	402,00 €	+ 17,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug	137,00 €	152,00 €	+ 15,00 €

Die Erhöhung der Gebührensätze für den Einsatz des Rettungstransportwagen und des Notarzteinsatzfahrzeuges ist im Wesentlichen auf gestiegene Personalaufwendungen (erstmalige Berücksichtigung der Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitätern) zurückzuführen.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 24. Änderungssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 24. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel.
Die Gebührenbedarfsberechnung vom 01.03.2018 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung Rettungsdienst für das Jahr 2018

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst 2018

24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst